

221021.0853-K

Diplomprüfungsordnung für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg

Vom 3. November 1995

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftsinformatik. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und fähig ist, Probleme der Wirtschaftsinformatik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Diplomgrade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ.“, jeweils abgekürzt „Dipl.-Wirtsch.-Inf. Univ.“, verliehen.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung beider Teile der Diplomprüfung (§ 25) 8 Semester (vgl. § 4 Abs. 4).

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium und umfaßt höchstens 156 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluß der Diplomvorprüfung.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll spätestens zum Prüfungstermin des 4. Fachsemesters abgelegt sein. Spätestens zu diesem Prüfungstermin soll deshalb zu den Teilprüfungen Volkswirtschaftslehre II und Statistik II sowie zu den Fachprüfungen Wirtschaftsinformatik mit Mathematik für Wirtschaftsinformatiker und Be-

triebswirtschaftslehre (vgl. § 21 Abs. 3 und 4), spätestens ein Semester vorher zu den Klausuren zum Erwerb der Leistungsnachweise (vgl. § 20) sowie zu den Teilprüfungen Volkswirtschaftslehre I und Statistik I (vgl. § 21 Abs. 4) angetreten werden.

(2) Hat ein Student nicht spätestens zum Prüfungstermin des 2. Fachsemesters mindestens zwei Leistungsnachweise (vgl. § 20) erworben, findet eine Studienberatung durch Beauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt. Die Teilnahme oder das unentschuldigte Fernbleiben werden in den Prüfungsakten vermerkt.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(4) Die Diplomprüfung soll mit beiden Teilen (§ 25) spätestens zum Prüfungstermin des 8. Fachsemesters abgelegt sein.

(5) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den beiden Teilen der Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 10. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gelten die nicht rechtzeitig abgelegten beziehungsweise ablegbaren Prüfungsteile als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(6) Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen ganz besonderer, vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe auf dessen Antrag abweichend von den Fristen der Absätze 3 und 5 eine angemessene Nachfrist gewähren.

(7) Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerrechtlich übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 13) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

(7) Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(8) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(10) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(11) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt.

(12) Alle Anträge an den Prüfungsausschuß sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6

Prüfer, Beisitzer

(1) Prüfer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind die Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG.

(2) Außerdem kann der Prüfungsausschuß Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen zu Prüfern bestellen.

(3) Zum Beisitzer kann außer den Prüfern bestellt werden, wer eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und hauptberuflich als wissenschaftlicher Mitarbeiter auf dem Prü-

fungsgebiet an der Universität Regensburg tätig ist. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(4) Scheidet ein Prüfer aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Meldefristen, der Prüfer, Prüfungstermine und Prüfungsräume

(1) Die Prüfungen werden, soweit § 21 Abs. 4 nichts anderes bestimmt, in der Regel einmal je Semester abgehalten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt. Die Prüfer sowie die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungsfächer schriftlicher Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben. Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen in der Diplomvorprüfung jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. Die Prüfer, Prüfungstermine und -räume für die mündlichen Prüfungen werden spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge. Satz 1 gilt auch für die Diplomvorprüfung. Soweit die abgelegte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung wird versagt, wenn die Diplomarbeit oder mehr als eine der Fachprüfungen anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Ein selbständiger Prüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, wird bei Gleichwertigkeit anerkannt. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts können nicht angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt.

(5) Eine an einer ausländischen Hochschule unter vordiplomäquivalenten Bedingungen erbrachte Prüfungsleistung in den Fächern Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Statistik kann auf Antrag anerkannt werden, wenn sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig ist. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Anrechnung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) In der Diplomprüfung können die Prüfungen in bis zu zwei Prüfungsfächern, aber höchstens in einem Fach der Wirtschaftsinformatik (allgemeine oder spezielle), durch an einer ausländischen Hochschule unter deren Bedingungen abgelegte Prüfungen ersetzt werden. Der Prüfungsausschuß legt nach Möglichkeit im voraus im Benehmen mit den Fachvertretern fest, welche Prüfungsfächer und welche ausländischen Hochschulen für diesen Ersatz in Betracht kommen.

(7) Im Zeugnis werden die Noten anerkannter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.

Entspricht das Notensystem der anerkannten Prüfung nicht § 13, so legt der Prüfungsausschuß einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, hat sich der Prüfungs-

ausschuß danach zu richten. Im Zeugnis werden die umgerechneten Noten aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. Die umgerechneten Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme sowie der Umrechnung im Zeugnis vermerkt.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen gesetzten Prüfungstermin nicht einhält oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten; für die Diplomarbeit gilt § 28 Abs. 4 und 5.

Meldet sich der Kandidat zum Regelprüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 4) oder früher, kann er bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft nachzuweisen. Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muß ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muß, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Der notwendige Inhalt eines solchen ärztlichen Attests wird vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuß zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) Ein Rücktritt aus triftigen Gründen erfaßt nur die jeweilige Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung (vgl. § 21 Abs. 3 und 4) oder die jeweilige Einzelfachprüfung in der Diplomprüfung. Im Rahmen einer Blockprüfung kann nicht von einzelnen Fächern zurückgetreten werden.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Diplomarbeit oder einer Klausur durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Entsprechendes gilt, wenn sich der Kandidat eines Verstoßes gegen die Ordnungsvorschriften während der Prüfung schuldig gemacht hat.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Vermeintliche Mängel müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß hauptberufliche, im Dienst des Freistaates Bayern stehende wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen eingesetzt werden. Die Benotung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers zu einer unzumutbaren Belastung für die Prüfer oder zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs führen würde. Einer der beiden Prüfer, gegebenenfalls der alleinige Prüfer, soll der Aufgabensteller sein.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. Sie werden dadurch gebildet, daß die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausge-

schlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(2) Die Note in den einzelnen Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Teilprüfungen des betreffenden Faches erzielten nicht gerundeten Noten. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote in der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern (§ 21 Abs. 2). Die Gesamtnote in der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Diplomarbeit und den nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsfächer.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung als Ganzes für nicht bestanden.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen. Dies gilt entsprechend für ein ausgehändigtes Diplom.

(5) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend.

§ 16

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

II. Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 18

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung erfolgt durch Antrag auf Zulassung. Der Antrag ist schriftlich unter Benützung der hierfür bestimmten Vordrucke an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und unter Beachtung der Fristen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die geforderten Unterlagen (§§ 19 und 20) beizufügen.

(3) Für jeden Prüfungstermin, zu dem der Kandidat mindestens eine Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung gemäß § 21 Abs. 3 und 4 ablegen will, ist eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 erforderlich.

Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen, ausgenommen die Wiederholung von Teilprüfungen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung gemäß § 21 Abs. 3 oder 4 sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Immatrikulation als Student der Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg zum Zeitpunkt der Meldung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den weiteren Teil- und Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gemäß § 21 Abs. 3 und 4 sind:

1. die Immatrikulation als Student der Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg zum Zeitpunkt der Meldung;
2. für die Zulassung zur letzten Teil- oder Fachprüfung auch die Leistungsnachweise gemäß § 20.

(3) Jedem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik nicht bestanden hat, ob er sich außer an der Universität Regensburg in diesem Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Studiengänge exmatrikuliert worden ist.

(4) Jeder Antrag auf Zulassung ist entsprechend § 18 Abs. 1 schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen gemäß Absatz 1, 2 und 3 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Weise zu führen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs in dem in Absatz 3 Nr. 2 genannten Studiengang exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Leistungsnachweise

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung sind folgende Leistungsnachweise:

1. Betriebliches Rechnungswesen
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
3. Informatik I
4. Informatik II

(2) Der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur über das Gebiet Buchführung und Bilanzierung und das Gebiet Kostenrechnung erbracht.

(3) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten zweistündigen Klausur, der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur erbracht.

(4) Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Fristen zu den regulären Terminen zweimal, bei Vorliegen ganz besonderer, vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe auf dessen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein drittes Mal wiederholt werden. Die Notwendigkeit der Wiederholung begründet keine Verlängerung dieser Fristen.

§ 21

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die fachlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

(2) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Fächer:

1. Wirtschaftsinformatik mit Mathematik für Wirtschaftsinformatiker
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre
4. Statistik

(3) In den Fächern Wirtschaftsinformatik mit Mathematik für Wirtschaftsinformatik sowie Betriebswirtschaftslehre ist je eine vierstündige Klausur (Fachprüfung) zu schreiben.

(4) Im Fach Volkswirtschaftslehre sind Teilprüfungen in den Gebieten

- Volkswirtschaftslehre I und
- Volkswirtschaftslehre II,

im Fach Statistik Teilprüfungen in den Gebieten

- Statistik I und
- Statistik II

abzulegen. Jede Teilprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre besteht aus einer zweieinhalbstündigen, jede Teilprüfung im Fach Statistik aus einer zweistündigen Klausur. Die Klausur wird unmittelbar nach Abschluß der jeweiligen Lehrveranstaltungen angeboten. Für Kandidaten, die diese Klausur nicht bestehen oder aus triftigen Gründen (§ 10 Abs. 1 und 2) verhindert waren, wird eine Wiederholungsklausur zu Beginn des darauffolgenden Semesters angeboten.

(5) Zu den einzelnen Teil- und Fachprüfungen darf in beliebiger Reihenfolge und Kombination angetreten werden.

§ 22

Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in den beiden Fällen, die gemäß § 21 Abs. 3 Gegenstand einer Fachprüfung sind, mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erzielt wurde und auch die beiden Fächer, in denen gemäß § 21 Abs. 4 zwei Teilprüfungen abzulegen sind, bestanden wurden.

(2) Ein Fach der Diplomvorprüfung, in dem gemäß § 21 Abs. 4 zwei Teilprüfungen abzulegen sind, ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erzielt wurde.

(3) Ist die Diplomvorprüfung gemäß § 23 Abs. 6 endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist eine Teil- oder Fachprüfung der Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf die entsprechende Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuß dem Studenten wegen ganz besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(3) Zu einer zweiten Wiederholung einer Teil- oder Fachprüfung wird zugelassen, wer sich entweder höchstens im 4. Fachsemester befindet oder zu allen Teil- und Fachprüfungen spätestens zum Prüfungstermin des 4. Fachsemesters erstmals angetreten ist. Satz 1 gilt jedoch für höchstens drei Teil- oder Fachprüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen ganz besonderer, vom Studenten nicht zu vertretender Gründe auf dessen Antrag eine zweite Wiederholung

einer Teil- oder Fachprüfung auch dann zulassen, wenn die in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht gegeben sind.

(5) Die zweite Wiederholungsprüfung muß zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuß dem Studenten wegen ganz besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(6) Ist eine Teil- oder Fachprüfung nach Ausschöpfung der in Absatz 1 bis 5 genannten Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Die Wiederholung bestandener Teil- oder Fachprüfungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote aufführt (§ 13 Abs. 2 und 3). Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die schriftlichen Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 31.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen vor Anfertigung der Diplomarbeit gestatten.

§ 26

Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt durch Antrag auf Zulassung. Der Antrag ist schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt, hinsichtlich des zweiten Teils der Diplomprüfung unter Beachtung der Fristen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1, einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die geforderten Unterlagen (§§ 27 und 30) beizufügen.

(3) Für den ersten Teil der Diplomprüfung sowie für jeden Prüfungstermin, zu dem der Kandidat mindestens eine Fachprüfung ablegen will, ist eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 erforderlich. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 27

Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Antrag des Kandidaten auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung mit Angabe des Studiengangs und des Prüfungsfachs (gemäß § 31), aus dem das Thema der Diplomarbeit gestellt werden soll;
3. die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung gemäß § 24 oder eine gemäß § 9 anerkannte sonstige Prüfung;
4. die eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium abschließende Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
5. die Immatrikulation als Student der Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg;
6. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar in einem der Prüfungsfächer gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4.

Für die Zulassung gilt § 19 Abs. 3 mit 7 entsprechend.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist einer speziellen Wirtschaftsinformatik oder einem der Prüfungsfächer gemäß § 31 Abs. 2 bis 4 zu entnehmen.

(2) Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Fachvertreters, der Prüfer ist, aus dem vom Kandidaten gewählten Fach ausgegeben. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Auf das Thema bezogene Vorarbeiten, die im Rahmen eines Seminars oder des Praktikums gemacht werden, können auf Antrag im Umfang von maximal zwei Monaten angerechnet werden.

Für den Fall der Anrechnung verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(4) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann auf Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat, die Bearbeitungszeit um insgesamt höchstens acht Wochen verlängert werden. Bei Vorliegen ganz besonderer, vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe, die nicht unter Absatz 5 fallen, kann der Prüfungsausschuß eine darüber hinausgehende Verlängerung bewilligen.

(5) Erkrankt der Kandidat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag den Ablauf der

Bearbeitungsdauer hemmen. Die Dauer der Hemmung bemißt sich nach der ärztlich festgestellten Dauer der Erkrankung.

§ 29

Form, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll in deutscher Sprache abgefaßt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Fachvertreter. Die Diplomarbeit ist beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt fristgemäß maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren abzuliefern. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Der Kandidat muß eidesstattlich erklären, daß er die Diplomarbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen bzw. vereinbart hat, und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter zu beurteilen. Steht ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter in der Fakultät nicht zur Verfügung oder würde die Beurteilung durch einen zweiten Fachvertreter zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufes führen, so genügt die Beurteilung durch den Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen beziehungsweise vereinbart hat. Soll die Arbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend) bewertet werden, hat der Prüfungsausschuß die Beurteilung durch einen zweiten Prüfer zu veranlassen.

(4) Der erste Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

(5) Wird die Diplomarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 (ausreichend) bewertet, ist eine einmalige Wiederholung mit einem neuen Thema innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen des ersten Teils der Diplomprüfung möglich. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Diplomarbeit unter Einhaltung der Bearbeitungsdauer gemäß § 28 Abs. 3 bis 5, spätestens aber am letzten Tag der Jahresfrist beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt eingereicht wird. Die Jahresfrist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuß dem Studenten wegen ganz besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen ersten Teils der Diplomprüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 30

Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind:

1. Der Antrag des Kandidaten mit Angabe des Studiengangs und der von ihm gemäß § 31 gewählten Prüfungsfächer und einem Lebenslauf.

2. Die Immatrikulation an der Universität Regensburg zur Zeit der Anmeldung; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.

3. Die Nachweise

a) über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar für die Prüfungsfächer der beiden speziellen Wirtschaftsinformatiken, der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie des Vertiefungsfaches Wirtschaftswissenschaften. Die Leistungsnachweise werden aufgrund eines Referates (Seminararbeit) und/oder Klausuren erworben. Wird im Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften die vernetzte Fächerkombination gewählt (vgl. § 31 Abs. 3 und 4), so entfällt in diesem Fach der Leistungsnachweis.

b) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praxis des Programmierens“. Der Leistungsnachweis ist in Form eines Übungsscheines zu erbringen.

c) über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Projektseminar“. Der Leistungsnachweis ist aufgrund einer Präsentation der Projektergebnisse zu erwerben.

d) über ein Praktikum. Hierunter wird eine außeruniversitäre studienbegleitende Tätigkeit im Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik verstanden. Nachzuweisen ist eine zeitlich zusammenhängende Tätigkeit von zwei Monaten bei einem Inlandspraktikum und von vier Wochen bei einem Praktikum im fremdsprachigen Ausland. Der Nachweis kann auch durch Anrechnung einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- und Fachhochschulausbildung erbracht werden.

4. Das Bestehen der Fachprüfung Allgemeine Wirtschaftsinformatik.

Die Fachprüfung im Fach Allgemeine Wirtschaftsinformatik setzt sich aus vier Einzelleistungen von jeweils einer 60minütigen Klausur zu jeder der Lehrveranstaltungen Allgemeine Wirtschaftsinformatik 1 bis 4 zusammen. Die Klausuren finden am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen in einem prüfungsförmlichen Verfahren statt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Einzelnoten. Die Gesamtnote geht als Prüfungsnote in das Diplomzeugnis ein. Jede Einzelprüfung muß bestanden werden. Nicht bestandene Einzelprüfungen können innerhalb der sich aus § 4 ergebenden Frist und höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungen zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

(2) Der Kandidat wird zum zweiten Teil der Diplomarbeit zugelassen, wenn er die in Absatz 1 genannten Unterlagen vorlegt und die bestandene Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 4 nachweist sowie den ersten Teil der Diplomprüfung an der Universität Regensburg abgelegt und dabei mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat, sofern nicht der Prüfungs-

ausschuß eine Ausnahme gemäß § 25 Satz 2 gestattet hat. Im übrigen gilt hinsichtlich der Zulassung § 19 Abs. 3 mit 7 entsprechend.

§ 31

Prüfungsfächer

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik (dieses Fach wird studienbegleitend abgeprüft, vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 4)
2. Eine spezielle Wirtschaftsinformatik
3. Eine weitere spezielle Wirtschaftsinformatik
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
5. Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften.

(2) Als Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften kann vom Kandidaten gewählt werden:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzierung
- Industrielle Produktionswirtschaft
- Marketing
- Personalwirtschaft und Organisation
- Revisions- und Treuhandwesen
- Unternehmensforschung
- Versicherungsbetriebslehre

(3) Vernetzte Fächerkombination: Das Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften kann auch als annähernd gleichgewichtige Kombination von Teilen aus zwei der in Absatz 2 genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag kann eines der in Absatz 2 genannten Fächer mit einem Prüfungsfach des Studienganges Volkswirtschaftslehre (gemäß § 33 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für Studenten des Studienganges Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 5. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 277) kombiniert werden, sofern der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter diese Kombination genehmigt. Der Umfang der Fächerkombination muß 12 bis 14 Semesterwochenstunden betragen. Welche Fächer gemäß Absatz 2 miteinander kombiniert werden können, regelt die Studienordnung.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß in Abweichung von Absatz 3 auch Kombinationen von Fächern aus Absatz 2 mit weiteren Fächern auch anderer Fakultäten genehmigen, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Wirtschaftsinformatik stehen. Voraussetzung ist die Zustimmung der jeweiligen betroffenen Fachvertreter.

§ 32

Zweiter Teil der Diplomprüfung
Art und Umfang der schriftlichen Fachprüfungen

(1) In den Prüfungsfächern der beiden speziellen Wirtschaftsinformatiken sowie der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und im wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsfach ist als schriftliche Fachprüfung eine fünfstündige Klausur anzufertigen.

(2) Mindestens drei Prüfungsfächer (dies gilt nicht für Allgemeine Wirtschaftsinformatik und die vernetzte Fächerkombination im Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften) müssen zu einem Prüfungstermin abgelegt werden (Blockprüfung). Die Prüfungen in den übrigen Fächern dürfen in beliebiger Reihenfolge oder Kombination vorgezogen werden (Einzelprüfungen). Satz 1 gilt auch bei Ersatz eines Prüfungsfaches oder zweier Prüfungsfächer gemäß § 9 Abs. 6.

(3) Abweichend von Absatz 1 entfällt im Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften, sofern eine vernetzte Fächerkombination gewählt wurde, die fünfstündige Klausur. Stattdessen sind benotete Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistung zu einzelnen Lehrveranstaltungen, die insgesamt mindestens 12 der gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 geforderten 12 bis 14 Semesterwochenstunden umfassen, zu erbringen. Die Fachnote errechnet sich aus dem gemäß § 13 Abs. 4 gerundeten Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise, von denen jeder Bestandteil sein muß. Zu den Klausuren für die Leistungsnachweise muß spätestens zum Zeitpunkt der Prüfungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erstmals angetreten werden. Nicht bestandene Klausuren können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muß jeweils beim nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Wiederholungen zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

§ 33

Ergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit eine Benotung von schlechter als 4,0 erhalten hat oder
2. bei zwei oder mehr Prüfungsfächern eine Fachnote von schlechter als 4,0 vorliegt oder
3. eine die Bewertung von 4,0 überschreitende Fachnote in einem Prüfungsfach nicht durch eine gute oder zwei befriedigende Fachnoten im Sinn von § 13 Abs. 2 in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden kann oder
4. die Prüfungsleistungen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 bis 6 nicht erbracht worden sind oder
5. die Frist nach § 34 Abs. 1 oder 2 oder § 35 Abs. 2 nicht eingehalten ist oder
6. der Kandidat unentschuldigt fernbleibt (§ 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 1) oder
7. ein Fall nach § 10 Abs. 4 Satz 2 vorliegt.

§ 34

Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Ist der zweite Teil der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so kann der Kandidat den zweiten Teil der Diplomprüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung muß innerhalb der folgenden zwei Semester erfolgen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuß dem Studenten wegen ganz besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(2) Eine zweite Wiederholung ist dann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig, wenn in der ersten Wiederholungsprüfung nicht mehr als zwei Prüfungsfächer mit einer schlechteren Fachnote als 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. Die zweite Wiederholung muß beim nächsten Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung erfolgen. Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 sind anzuwenden.

(3) Der zweite Teil der Diplomprüfung gemäß § 25 ist als Blockprüfung zu wiederholen. Eine bestandene Fachprüfung im Fach Allgemeine Wirtschaftsinformatik und eine bestandene Fachprüfung im Falle der Wahl der vernetzten Fächerkombination im Vertiefungsfach Wirtschaftswissenschaften braucht nicht wiederholt zu werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 35

Erleichterte Wiederholungsmöglichkeit

(1) Abweichend von § 34 Abs. 3 Satz 1 darf ein Kandidat, der spätestens zum Prüfungstermin des 8. Fachsemesters zur Blockprüfung angetreten ist und in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern des zweiten Teils der Diplomprüfung eine schlechtere Fachnote als 4,0 (ausreichend) erhalten hat, wahlweise eines dieser oder diese beiden Prüfungsfächer einmal in Form der Einzelfachprüfung wiederholen; diese Wiederholung gilt nicht als Wiederholung im Sinn des § 34 Abs. 1, sondern als erste Ablegung der jeweiligen Fachprüfung.

(2) Die Wiederholung nach Absatz 1 muß innerhalb der folgenden zwei Semester erfolgen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt § 33 Nr. 2 und Nr. 3, sofern nicht der Prüfungsausschuß dem Studenten wegen ganz besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

§ 36

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfung ist frühestens ein Semester vor dem zweiten Teil der Diplomprüfung oder spätestens zwei Semester nach diesem abzulegen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 37

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Abschluß der Prüfungen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema, das Fach (vgl. § 28 Abs. 1 und 2) und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 und gibt Auskunft über die Gesamtnote. Die Notenangabe erfolgt jeweils in Worten und Ziffern, wobei letztere in Klammern gesetzt werden.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Diplomurkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. Als Datum in Zeugnis und Diplom ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht waren.

§ 38

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 1. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 121) vorbehaltlich Absatz 2 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen oder mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Juli 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 2. November 1995 Nr. X/4 - 6/142 184'.

Regensburg, den 3. November 1995

Der Rektor

I. V. Zorger

Die Satzung wurde am 3. November 1995 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. November 1995 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. November 1995.

KWMBI II 1996 S. 323

221041.0651-K

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über das Aufbaustudium Gesundheitspädagogik an der Fachhochschule München

Vom 10. November 1995

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 71 Abs. 7 und 8, 72 und 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie § 51 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 6. Dezember 1993 (BayRS 2210-1-1-3-K) erläßt die Fachhochschule München folgende Änderungssatzung: